

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)

IPV anwendende Stellen

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)
PS IPV

Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Fragen zum Inhalt per Hotline-
Anfrage an die unten angegebene
E-Mail-Adresse

Vermittlung (030) 90 139-0

Intern 9139-111

Fax (030) **9028-3534**

E-Mail Adresse

ipv-hotline@lvwa.berlin.de



(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum **05.01.2018**

Rundschreiben LVwA IPV Nr. 01/2018

Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Januar 2018

Übersicht der Themenkomplexe

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin Januar 2018	3
1.1.2	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	3
1.1.3	 Systemsperr	3
1.1.4	Informationsveranstaltung zu den Anforderungsformularen für Arbeitgeberdaten	3
1.2	Kontaktdaten Ansprechpartner IPV	4
1.3	IPV-Anwenderhandbuch	4
2	Stichprobenprüfung	4
3	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	4
3.1	 Tarifierpassung 01.01.2018	4
3.1.1	Hinweise für die Tarifierpassung für alle Tarifarten	4
3.1.2	Korrektur Kinderbestandteil in Tarifart 12 <i>TV-L TdL</i>	5
3.2	Vorschlagswert Vomhundertsatz Witwe	6
3.3	Auslandsanschriften im Infotyp <i>Anschriften (IT 0006)</i>	6
3.4	Neue Felder in Infotypen	6
3.5	Maßnahme <i>Wiedereintritt (M 12)</i> bei ungültiger Finanzstelle	7

3.6	A1-Bescheinigungen bei Tätigkeiten im EU-Ausland	7
3.7	Betriebsrentenstärkungsgesetz	8
3.7.1	Weitere Rechtsgrundlagen	8
3.7.2	Aktuelle Auswirkungen im IPV-System	8
3.7.3	Neues Fördermodell für Geringverdiener nach § 100 EStG	8
3.7.4	Neue Felder in Infotypen	9
4	Abrechnungssachbearbeitung	9
4.1	Adressdaten für den Druckbereich im ITDZ Berlin	9
4.2	A1-Bescheinigungen bei Tätigkeiten im EU-Ausland	10
4.3	Lohnsteueranmeldung	10
4.4	Lohnsteuerbescheinigungen	10
4.5	Auswertung nach § 80 SGB IX	10
4.6	Fusion von Krankenkassen	10
4.7	Report zum Erstellen der elektronischen Lohnnachweise in der Unfallversicherung (UV)	11
4.8	Zahlstellenmeldeverfahren - neue Version 03	11
5	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	11
6	Anwendungssystembetreuung	12
6.1	A1-Bescheinigungen bei Tätigkeiten im EU-Ausland	12
6.2	Neue Benutzerkennungen für Reisekosten	12
7	Reisekosten	12
7.1	Neue Benutzerkennungen für Reisekosten	12
7.2	Einrichtung Reisekosten für Buchungskreis 2190	12
7.3	Dienstreiseabrechnung	12
7.3.1	Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Pauschalen für Auslandsdienstreisen ab 01.01.2018	12
7.3.2	Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab 01.01.2018	13
7.3.3	Kennzeichnung bei Dienstreisen mit privaten Unterbrechungen	13
7.4	Trennungsgeldabrechnung	13
7.4.1	Anpassung der Tagegelder auswärtiger Verbleib	13
8	Familienkasse	14
8.1	Infotyp <i>Kindergeld (IT 0118)</i>	14

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin Januar 2018

Die Systemanpassungen werden zusammen mit grundlegenden SAP-Systemanpassungen am 09.01.2018 in die produktiven Systeme Z01 und S01 transportiert.

1.1.2 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 09.01.2018 um 10:00 Uhr ausgeführt.

1.1.3 Systemsperre

In der Anwenderrunde am Freitag, den 08.12.2017 wurde folgende Information gegeben:

Wegen grundlegender SAP-Systemanpassungen werden die Anwender/innen auf den produktiven Systemen Z01 und S01 am

- **Dienstag, den 09.01.2018, ab 04:00 Uhr**

gesperrt.

Die Anwendungssystembetreuungen werden über die Aufhebung der Sperre per E-Mail informiert.

1.1.4 Informationsveranstaltung zu den Anforderungsformularen für Arbeitgeberdaten

Mit E-Mail vom 02.01.2018 wurde folgende Information gegeben:

...Wie bereits in der Anwenderrunde am 08.12.2017 angekündigt, wurden die Antragsformulare für die Unternehmensstruktur/Arbeitgeberdaten für die Hinterlegung im IPV-System überarbeitet. Sie sollen ab 01.02.2018 eingesetzt werden.

Da sich der Aufbau dieser Formulare grundlegend ändert, findet dazu am

Dienstag, den 23.01.2018, um 10:00 Uhr im Raum 1080

eine Informationsveranstaltung statt.

Eingeladen sind die Vertreter (bis zu 2 Personen) Ihrer Dienststelle, die mit der Beantragung der o.g. Daten befasst sind.

Zur Vorbereitung auf diese Veranstaltung ist dieser E-Mail ein Muster (auch mit entsprechenden Mustereinträgen) dieses neuen Antragsformulars beigelegt. Sollten Fragen bereits im Vorfeld auftreten, können diese gern vorab per E-Mail direkt an Herrn Spoerer (bodo.spoerer@lvwa.berlin.de) gesandt werden...

1.2 Kontaktdaten Ansprechpartner IPV

Mit E-Mail vom 14.12.2017 wurde folgende Umfrage der IPV-Hotline an die IPV anwendenden Stellen versandt:

...zum Jahresende und nach neuem Zusammenschluss der Senatsverwaltungen bittet die IPV-Hotline um eine aktuelle Liste der Mitarbeiter* (Ansprechpartner*, die bisher und/oder zukünftig mit IPV zu tun haben...

1.3 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 102. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

2 Stichprobenprüfung

keine aktuellen Informationen

3 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

Tarif

3.1 Tarifanpassung 01.01.2018

3.1.1 Hinweise für die Tarifanpassung für alle Tarifarten

Ergänzend zu den weiterhin geltenden Hinweisen zur Tarifanpassung 01.12.2017 aus dem Rundschreiben LVwA IPV Nr. 21/2017 Tz. 3.4 werden hier weitere Sachverhalte aufgelistet, die zum 01.01.2018 vor der Personalabrechnung Tarif für 01/2018 unbedingt geprüft werden sollten.

- Sind alle Personalfälle, die die entsprechende Stufenlaufzeit hatten, den neuen Stufen 6 bzw. 6+ oder ggf. 4A zugeordnet?
- Ist ab dem 01.01.2018 ein direkt bewerteter Strukturausgleich im *Infotyp Basisbezüge (IT 0008)* vorhanden (Lohnart 1906 manuell überschrieben) und der Personalfall wur-

de der höheren Stufe 6 oder 4A zugeordnet, ist die Anrechnung des Stufensteigerungsgewinn manuell vorzunehmen.

- Personalfälle mit den besonderen Stufenlaufzeiten in der sog. „kleinen“ E9 sollen vorrangig über die Auswahl des korrekten Tätigkeitsmerkmals der Entgeltordnung gepflegt werden. Kann keine Zuordnung zur Entgeltordnung vorgenommen werden, ist das entsprechende variable Argument zu pflegen. Die Felder *Variables Argument* und *Tätigkeitsmerkmal* dürfen nicht gleichzeitig gefüllt sein (Ausnahme: Tätigkeitsmerkmal 99 *keine Eingruppierung nach Entgeltordnung*).

Hinweis

Auf den Intranetseiten des LVwA steht unter *IPV → Dokumente und Dateien → Weitere Dokumente und Dateien* jetzt auch eine vollständige Übersicht zu den im IPV-System hinterlegten Inhalten zur Entgeltordnung TV-L zur Verfügung.

Mit E-Mail vom 14.12.2017 wurde folgende weitere Information an die Anwendungssystembetreuung der IPV anwendenden Stellen gegeben:

...nach Durchführung des Stufensteigerungsreports zum 01.01.2018 im Bereich Tarif ist festzustellen, dass es bei der Anrechnung des Erhöhungsbetrages der neuen Stufen 6 bzw. 4A auf den Strukturausgleich in einigen Fällen zu einer fehlerhaften Berechnung kommt.

Sofern sich der Personalfall am 31.12.2017 in einer individuellen Stufe befand (5+ bzw. 4+) und zum 01.01.2018 in eine reguläre Stufe kommt (6 bzw. 4A) wird nicht wie erwartet der Stufengewinn aus der Differenz der neuen Stufe 6 und des fiktiv hochgerechneten individuellen Entgelts ermittelt, sondern aus der Differenz des Betrags der individuellen Stufe vom Vortag zur neuen Stufe. Dies führt dazu, dass der Betrag der Lohnart 1906 *Strukturausgl. §12 TVÜ-L* in diesen Fällen am 01.01.2018 immer gleich 0 ist.

Daher ist in allen Personalfällen, die am 31.12.17 in einer Stufe 5+ oder 4+ sind und ab dem 01.01.2018 die Stufe 6 oder 4A erhalten, der Betrag zur Lohnart 1906 zum 01.01.2018 zu prüfen und ggf. anzupassen. Die Beträge des Strukturausgleichs bei Steigerungen von Stufe 5 in 6 oder 4 in 4A werden korrekt gekürzt....

3.1.2 Korrektur Kinderbestandteil in Tarifart 12 TV-L TdL

In der Tarifart 12 *TV-L TdL* war der Wert für den Kinderbestandteil nicht für alle Fallkonstellationen zum 01.01.2018 angepasst worden. Dies wurde korrigiert.

Versorgung

3.2 Vorschlagswert Vomhundertsatz Witwe

Für die Festsetzung von Versorgungsbezügen von Witwen/Witwern besteht in der Registerkarte *Hinterbliebene* die Auswahlmöglichkeit eines Vomhundertsatzes von 55 oder 60 Prozent. Es wird systemseitig der zutreffende Vomhundertsatz für die Witwenversorgung ermittelt und vorgeschlagen, sofern noch keine Eingabe erfolgte. Ggf. wird die Meldung

Die Berechnung des Anteilsatzes kommt zu einem anderen Ergebnis

ausgegeben. Dieser Hinweis wurde bislang nicht immer korrekt erzeugt. **Es wurde eine Korrektur des Systemverhaltens durchgeführt.** Das IPV-System erzeugt die Warnmeldung immer dann, wenn der (PA-seitig oder ggf. PWE-seitig) gespeicherte Wert von dem systemseitig aufgrund der vorhandenen Personendaten ermittelten Wert abweicht. Der systemseitig ermittelte Wert wird jedoch nicht angezeigt, wenn bereits ein abweichender gespeicherter Wert vorhanden ist. In der Bildschirmanzeige ist stets der gespeicherte, nicht der vorgeschlagene Wert zu sehen.

Die Beschreibung im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 04 Versorgungsadministration (VADM)* → *R102 Registerkarte Hinterbliebene* zum Feld *Vomhundertsatz Witwe* wird demnächst erweitert.

Infotypen

3.3 Auslandsanschriften im Infotyp *Anschriften (IT 0006)*

Im November 2017 wurden Systemeinstellungen zur Verprobung der Postleitzahlformate im Infotyp *Anschriften (IT 0006)* bei Auslandsanschriften transportiert. Betroffen sind die in der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben aufgeführten Länder. Diese Übersicht wird auf den Seiten des SSC im Intranet veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Über eine Aktualisierung wird im Rundschreiben informiert.

Auf vorhandene Datensätze haben die neuen Systemeinstellungen keine Auswirkung. Beim Anlegen eines neuen Datensatzes sind die Postleitzahlen jedoch im gültigen Format einzutragen.

Die Anschriften von Personalfällen mit Anschriften in den betroffenen Ländern sind ggf. anzupassen. Damit wird auch die Lohnsteuerbescheinigung bei der Clearingstelle der Finanzbehörden angenommen.


3.4 Neue Felder in Infotypen

siehe Ausführungen zu Tz. 3.7

Maßnahmen

3.5 Maßnahme *Wiedereintritt (M 12)* bei ungültiger Finanzstelle

Nach der Personalabrechnung im Dezember ist die Durchführung der Maßnahme *Wiedereintritt (M 12)* ins vergangene (abgerechnete) Jahr nur bei gültiger Finanzstelle möglich. Ist die Finanzstelle nicht gültig, so wird beim - im Rahmen der Maßnahme durchgeführten - Kopieren des Infotypen *Organisatorische Zuordnung (IT 0001)* folgende Fehlermeldung ausgegeben:

 Finanzstelle 1018/42503 zum Datum 01.12.2017 ungültig

Wenn eine Verlängerung der Gültigkeit der Finanzstelle nicht möglich ist, muss hier die Maßnahme *Eintritt (M 01)* gepflegt werden.

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 02 Maßnahmen* → *Wiedereintritt (M 12)* wird entsprechend angepasst.

Sozialversicherung

3.6 A1-Bescheinigungen bei Tätigkeiten im EU-Ausland

Mit E-Mail vom 21.12.2017 wurde folgende Umfrage an die Anwendungssystembetreuung der IPV anwendenden Stellen versandt:

... bei der Entsendung (Tätigkeit, Dienstreise ...) einer Dienstkraft in ein anderes EU-Land muss grundsätzlich der Nachweis des Sozialversicherungsstatus mitgeführt werden. Das sind die sogenannten A1-Bescheinigungen, die auf Antrag durch die zuständigen SV-Träger ausgestellt werden.

Dieses Antrags- und Bescheinigungsverfahren soll künftig ebenfalls elektronisch erfolgen, beginnend ab 01.01.2018 freiwillig, ab 01.01.2019 verpflichtend für alle.

Nach unseren bisherigen Erkenntnissen wurden in der Vergangenheit für die Beschäftigten des Landes Berlin keine A1-Bescheinigungen ausgestellt, daran gibt es jedoch Zweifel!?

Für unsere weiteren Planungen ist es wichtig, gesicherte Erkenntnisse über den Bedarf der A1-Bescheinigungen in den IPV anwenden Behörden zu haben.

Daher bitte ich um entsprechende Rückmeldung von allen Behörden bis zum 12.01.2018.

Weitere Informationen zu dieser Thematik:

<https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/entsendung/entsendung.jsp>

<https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4324566>

<https://www.informationsportal.de/digitalisierung-der-a1-bescheinigung-bei-entsendung-von-arbeitnehmern-ins-ausland/>

Betriebsrentenstärkungsgesetz

3.7 Betriebsrentenstärkungsgesetz

3.7.1 Weitere Rechtsgrundlagen

Zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung wurde am 06.12.2017 ein BMF-Schreiben veröffentlicht.

Des Weiteren beinhaltet das aktuelle VBLInfo vom Dezember 2017 ausführliche Informationen zu den diesbezüglichen Auswirkungen.

3.7.2 Aktuelle Auswirkungen im IPV-System

Die wichtigsten Punkte des Betriebsrentenstärkungsgesetzes haben für die Entgeltabrechnung im IPV-System aktuell folgende Auswirkungen:

- Der Steuerfreibetrag nach **§ 3 Nr. 63 EStG** für Beiträge an Pensionskassen steigt von 4 % auf 8 % der RV-BBG West. Der zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800 Euro entfällt.
- Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung bleibt weiterhin bei 4 % der RV-BBG West.
- Pauschal nach **§ 40b EStG** besteuerte Beträge mindern das Kontingent nach § 3 Nr. 63 EStG.

3.7.3 Neues Fördermodell für Geringverdiener nach § 100 EStG

Es wird ein neues Fördermodell für Geringverdiener eingeführt. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Bedingungen bei Gewährung von zusätzlich zu den bereits im Jahr 2016 gezahlten Arbeitgeberbeiträgen diese von der Lohnsteueranmeldung absetzen. Nach Rz 121 des o.g. BMF-Schreibens kann dies in einer Summe bei der letzten Lohnsteueranmeldung für das entsprechende Kalenderjahr geltend gemacht werden. Nach jetzigem Stand wird diese Option im IPV-System genutzt.

Die diesbezüglichen Systemeinstellungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

3.7.4 Neue Felder in Infotypen

3.7.4.1 Infotyp Steuerdaten (IT 0012)

Im Infotyp *Steuerdaten (D) (IT 0012)* ist in Datensätzen ab dem 01.01.2018 **für alle Mitarbeitergruppen** ein neuer Block

- *Förderbetrag § 100 EStG mit dem Feld AG-Zusatzleistungen in 2016*

vorhanden. Ob dieser ggf. ausgeblendet wird, z.B. für Besoldungs-/ Versorgungsempfänger, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Für Tariffälle ist dieser Block für die Prüfung der Förderfähigkeit (siehe Tz. 3.7.3) relevant. Wie in der Anwenderrunde am 08.12.2017 mitgeteilt, erfolgt seitens des SSC eine Prüfung, ob dieses Feld maschinell gefüllt werden kann. Zum Umgang mit dem neuen Feld ist die dementsprechende Mitteilung in künftigen IPV-Rundschreiben abzuwarten.

3.7.4.2 Infotyp VBL/ZVE-Daten (IT 0051)

Im Infotyp *VBL/ZVE-Daten (IT0051)* ist ein neues Feld

- *Förderfähigkeit §100 aufheben*

vorhanden. Zum Umgang mit dem neuen Feld ist die dementsprechende Mitteilung in künftigen IPV-Rundschreiben abzuwarten.

3.7.4.3 Infotyp Altersvermögensgesetz D (IT 0699)

Im Infotyp *Altersvermögensgesetz (IT 0699)* ist ein neues Feld

- *Förderfähigkeit §100 aufheben*

vorhanden. Zum Umgang mit dem neuen Feld ist die dementsprechende Mitteilung in künftigen IPV-Rundschreiben abzuwarten.

4 Abrechnungssachbearbeitung

4.1 Adressdaten für den Druckbereich im ITDZ Berlin

Es wurde vereinbart, dass der Druckbereich im ITDZ bei Gesprächsbedarf die jeweilige Abrechnungsstelle mit einer E-Mail an die Sammelmiladresse um Anruf bittet. Das SSC hat am 19.12.2017 die Liste der in der Hotline bekannten Sammelmiladressen für die Abrechnung an das ITDZ weitergegeben.

Mitteilungen über personelle Änderungen in der Abrechnungsstelle sind daher für die Kontaktaufnahme des Druckbereichs im ITDZ nicht mehr erforderlich.

4.2 A1-Bescheinigungen bei Tätigkeiten im EU-Ausland

siehe Ausführungen zu Tz. 3.6

4.3 Lohnsteueranmeldung

siehe Ausführungen zu Tz. 3.7

Das Formular für die Lohnsteueranmeldung ab 2018 wurde angepasst. Zu den Kennziffern 90 und 45 gibt es aktuell noch keine Einträge.

4.4 Lohnsteuerbescheinigungen

Die Aktivitäten zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigungen 2017 sind ab 22.01.2018 auszuführen.

Testläufe sind zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zielführend. Diese sollten im Vorfeld regelmäßig monatlich erfolgen, um zeitnah gegebenenfalls notwendige Korrekturen durchführen zu können.

4.5 Auswertung nach § 80 SGB IX

Der Report zur *Anzeige gem. §80 Abs. 2 SGB IX (Schwerbehinderte Mitarbeiter)* wird von der Firma SAP bezüglich des Namens angepasst und heißt künftig *Anzeige gem. §163 Abs. 2 SGB IX (Schwerbehinderte Mitarbeiter)*.

Die Anpassung wird am 09.01.2018 in die produktiven Systeme transportiert werden. Es wurden nur textuelle Änderungen an dem Report vorgenommen, so dass keine erneuten Testläufe nötig sind. Die Echtläufe in der Abrechnungsperiode 01/2018 können durchgeführt werden.

4.6 Fusion von Krankenkassen

Folgende Krankenkassen wurden zum 01.01.2018 fusioniert:

Geschlossene Krankenkasse	Nachfolgekrankenkasse
BKK 367 - BKK VITAL	BKK 063 - BKK PFALZ
BKK 452 - BKK MEM	BKK 456 - Metzinger BKK

Die geschlossenen Krankenkassen werden zum 31.12.2017 abgegrenzt und mit der Nachfolgekasse fusioniert. Die Nachfolgekassen werden weiterhin unter ihren bisherigen Betriebsnummern geführt.

4.7 Report zum Erstellen der elektronischen Lohnnachweise in der Unfallversicherung (UV)

Mit E-Mail vom 19.12.2017 wurden folgende Informationen an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... in der Abrechnung für Tarif für die Abrechnungsperiode 12/2017 wurde der Report RPCUVBD0_OUT *Meldungen el. Lohnnachweis erstellen* ausgeführt. Aufgrund von fehlerhaften Systemeinstellungen wurden in einigen IPV anwendenden Stellen die el. Lohnnachweise fehlerhaft erstellt. Dies ist in den jeweiligen Spools im Block *Statistik* an dem Meldungstext *Teillohnnachweise mit Fehlern* erkennbar. Diese Zeile weist dann eine Anzahl >0 auf.

Die Systemeinstellungen wurden mit außerplanmäßigem Transport in die produktiven Systeme am 15.12.2017 korrigiert.

Der Report RPCUVBD0_OUT *Meldungen el. Lohnnachweis erstellen* und die dazugehörigen folgenden Aktivitäten sind – wenn Sie fehlerhaft erstellt worden waren – ab sofort erneut auszuführen.

Zusatz für ZABR: Bei den Senatsverwaltungen sind die Buchungskreise 2110 und 2140 betroffen...

4.8 Zahlstellenmeldeverfahren - neue Version 03

Mit E-Mail vom 08.12.2017 wurden der zentralen Abrechnungsstelle im LVwA folgende Informationen gegeben:

...Im Zahlstellenmeldeverfahren ist ab 01.01.2018 die Datensatzversion 03 zu verwenden. Mit der Aktivität *KVdR: Erstellung der Meldungen* wird systemseitig ab 01.01.2018 die neue Datensatzversion berücksichtigt.

Zahlstellenmeldungen, die vor dem 01.01.2018 mit der Aktivität *KVdR: Erstellung der Meldungen* erstellt werden, müssen auch vor dem 01.01.2018 mit den Aktivitäten *KVdR: Übertragen der Meldungen* und *KVdR: Versenden der Meldungen* gesammelt und an die Krankenkassen übermittelt werden.

Die Ablaufbeschreibung im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 09 – Personalabrechnung/Folgeaktivitäten* → *Teil B* → *ABM2-C-02 – KVdR Meldungen* ändert sich nicht...

5 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

keine aktuellen Informationen

6 Anwendungssystembetreuung

6.1 A1-Bescheinigungen bei Tätigkeiten im EU-Ausland

Siehe Ausführungen zu Tz. 3.6

6.2 Neue Benutzerkennungen für Reisekosten

Siehe Ausführungen zu Tz. 7.1

7 Reisekosten

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 08 Reisekosten* wurde komplett überarbeitet und aktualisiert.

7.1 Neue Benutzerkennungen für Reisekosten

Nach dem Transport am 09.01.2018 sind nur noch die neuen Benutzerkennungen xxxx-TVEzz und xxxx-TVGzz für Reisekosten zu verwenden (siehe Ausführungen im Rundschreiben LVwA IPV Nr. 21/2017 für den Kalendermonat Dezember 2017).

Hinweis

Nach erfolgreicher Verwendung der neuen ist die Löschung der alten Benutzerkennungen (xxxx-TVzz) zu beantragen.

7.2 Einrichtung Reisekosten für Buchungskreis 2190

Auf Anforderung wurde die Komponente Reisekosten für den Buchungskreis 2190 SenKultEuropa zum Transporttermin aktiviert. Die Hinweise im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 08 Reisekosten* sind zu beachten.

Achtung

Es können nur Dienstreisen und Trennungsgeldmaßnahmen gepflegt werden, deren Beginn-Datum in 2018 liegt.

7.3 Dienstreiseabrechnung

7.3.1 Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Pauschalen für Auslandsdienstreisen ab 01.01.2018

Die sich ab 01.01.2018 ändernden Tage- und Übernachtungsgelder sowie steuerfreien Pauschalen für Auslandsdienstreisen stehen erst mit den Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2018 zur Verfügung.

Hinweis

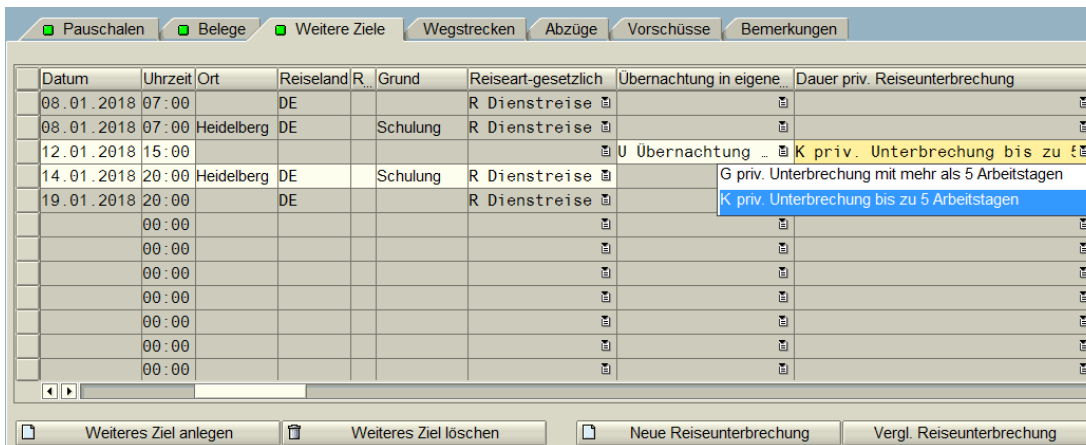
Es wird empfohlen, maßgebliche Auslandsdienstreisen erst nach dem Transporttermin im Kalendermonat Februar 2018 zu genehmigen, um evtl. Überzahlungen in der Reisekostenabrechnung zu vermeiden.

7.3.2 Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab 01.01.2018

Die ab 01.01.2018 geltenden neuen Sachbezugswerte für Mahlzeiten (Frühstück 1,73 €, Mittag- oder Abendessen je 3,23 €) nach der 10. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) stehen erst mit den Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2018 zur Verfügung.

7.3.3 Kennzeichnung bei Dienstreisen mit privaten Unterbrechungen

Bislang war es nicht möglich, eine private Reiseunterbrechung bzgl. der Dauer gem. § 13 Bundesreisekostengesetz zu klassifizieren. Demnach ist die Bemessung der Reisekostenerstattung abhängig von der Dauer der Reiseunterbrechung (bis 5 Arbeitstage bzw. mehr als 5 Arbeitstage). In der Registerkarte *Weitere Ziele* kann beim Anlegen einer Reiseunterbrechung bei Dienstreisen ab dem 01.01.2018 informativ die Dauer der privaten Unterbrechung hinterlegt werden. Dieses hat keine automatisierte Kürzung von Erstattungsbeträgen zur Folge.



Datum	Uhrzeit	Ort	Reiseland	R	Grund	Reiseart-gesetzlich	Übernachtung in eigene	Dauer priv. Reiseunterbrechung
08.01.2018	07:00		DE			R Dienstreise		
08.01.2018	07:00	Heidelberg	DE		Schulung	R Dienstreise		
12.01.2018	15:00						U Übernachtung	K priv. Unterbrechung bis zu 5 Arbeitstagen
14.01.2018	20:00	Heidelberg	DE		Schulung	R Dienstreise		G priv. Unterbrechung mit mehr als 5 Arbeitstagen
19.01.2018	20:00		DE			R Dienstreise		K priv. Unterbrechung bis zu 5 Arbeitstagen
	00:00							
	00:00							
	00:00							
	00:00							
	00:00							
	00:00							

7.4 Trennungsgeldabrechnung

7.4.1 Anpassung der Tagegelder auswärtiger Verbleib

Die bei einer Trennungsgeldmaßnahme mit auswärtigem Verbleib geltenden neuen Tagegelder gem. § 3 Abs. 3 Trennungsgeldverordnung (TGV) stehen erst mit den Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2018 zur Verfügung.

8 Familienkasse

8.1 Infotyp *Kindergeld (IT 0118)*

Mit Schreiben vom 25.10.2017 weist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) darauf hin, dass für rückwirkende Kindergeldfestsetzungen § 66 Abs. 3 EStG ab 01.01.2018 gilt. Um diesen Sachverhalt im IPV-System abzubilden, wird die Firma SAP im Infotyp *Kindergeld (IT 0118)* im Feld *Anspruch* voraussichtlich eine neue Ausprägung einrichten. Die Änderung wird zu gegebener Zeit im IPV-Rundschreiben veröffentlicht werden.

Im Auftrag

Schwierkus/Grams